

## Haushaltssatzung der Gemeinde Ellerau für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.12.2018 und mit Genehmigung der Kommunalaufsicht vom 02.09.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

	<b>2020</b>
1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	12.979.200,00 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	12.878.300,00 €
einen Jahresüberschuss von	100.900,00 €
einen Jahresfehlbetrag von	
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.065.000,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	12.019.600,00 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	
auf	1.273.400,00 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	
auf	2.844.500,00 €
festgesetzt.	

### § 2

Es werden festgesetzt:

	<b>2020</b>
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen	
und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	300.000,00 €
2. der Gesamtbetrag der	
Verpflichtungsermächtigungen auf	751.000,00 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	8.000.000,00 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan	
ausgewiesenen Stellen auf	84,26 Stellen

### § 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	<b>2020</b>
1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	
(Grundsteuer A)	350 v.H.
b) Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

### § 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 5.000 EUR.

Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über seine Entscheidungen zu berichten.

### § 5

Unerheblich im Sinne der § 4 Abs. 5 Satz 2 sowie § 6 Abs. 1 Ziff. 5 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) sind Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, wenn der Auszahlungsbetrag für die einzelne Investition oder Investitionsförderungsmaßnahme weniger als 50.000 EUR beträgt.

Ebenso gelten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Bauten und Instandsetzungen an Bauten mit einem Auszahlungsbetrag unter 50.000 EUR als Vorhaben von geringer finanzieller Bedeutung im Sinne des § 12 Abs. 3 Satz 1 GemHVO-Doppik.

Ellerau, den 20.01.2020  
Gez. Martens  
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.  
Die Haushaltssatzung liegt im Rathaus Ellerau während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Ellerau, den 20.01.2020  
Gez. Martens  
Bürgermeister